

# Verfahrensordnung für Be- schwerdeverfahren

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
(LkSG) und Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

## Vorwort

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sowie auch interner Compliance-Regelungen hat bei KRONES höchste Priorität. Als Markt- und Technologieführer verpflichtet sich KRONES zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Durch ein zentrales Beschwerdeverfahren wird es ermöglicht, KRONES auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

Wie das Beschwerdeverfahren im Krones Konzern funktioniert, wird durch diese Beschwerdeverfahrensordnung festgelegt und Ihnen im Folgenden erklärt.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne Absicht der Diskriminierung wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit alle Geschlechter.*

## Inhalt

1.	Compliance Verstöße .....	4
2.	Meldekanäle für potenzielle Verstöße .....	4
3.	Bearbeitungsprozess abgegebener Meldungen .....	5
4.	Schutz der hinweisgebenden Person .....	5

## 1. Compliance Verstöße

Verstöße müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Deshalb werden alle Stakeholder von KRONES entlang der gesamten Wertschöpfungskette dazu angehalten, Beobachtungen von Unregelmäßigkeiten, die den Verdacht eines Compliance-Verstoßes entstehen lassen, umgehend zu melden.

Mögliche Compliance-Verstöße können sein:

- Verstöße im Bereich Korruption oder Interessenskonflikte
- Wirtschaftsdelikte im Bereich Betrug, Untreue, Diebstahl oder Unterschlagung
- Wirtschaftsdelikte im Bereich Geldwäsche
- Wettbewerbsdelikte, Kartellverstöße, wettbewerbswidrige Absprachen
- Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, Spionage, Informationsdiebstahl
- Verstöße gegen Export- und Außenwirtschaftsbestimmungen
- Verstöße gegen Menschenrechte (u.a. Kinderarbeit, Diskriminierung, schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, oder Entzug von Land)
- Klima- und umweltschädliches Verhalten (u.a. Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen)
- u.v.m.

## 2. Meldekanäle für potenzielle Verstöße

Zur Meldung möglicher Verstöße stehen sowohl Krones interne als auch externe Meldewege zur Verfügung.

Intern können Hinweise telefonisch oder persönlich an die Mitarbeiter Im Bereich Corporate Governance, per Mail an [compliance@krones.com](mailto:compliance@krones.com) oder auch über das [Hinweisgebersystem Krones Integrity](#) übermittelt werden. Dort wird besonderer Wert auf die Sicherheit des Systems gelegt, das durch den externen Dienstleister BKMS® betrieben wird. Durch Zertifizierungen und Standardisierungen werden höchster Zugriffs- und Datenschutz, Verschlüsselung der Inhalte und eine sichere Verbindung gewährleistet.

Darüber hinaus stehen die Governance-Beauftragten weltweit persönlich oder per E-Mail zur Verfügung.

Alle Meldungen, die über das Hinweisgebersystem KRONES Integrity erfolgen, können auch anonym erfolgen, sofern lokale Gesetze dem nicht entgegenstehen. Jeder Hinweis wird mit der gleichen Priorität behandelt. Es spielt daher keine Rolle, ob der Hinweis anonym oder namentlich erfolgt. Gleiches gilt für Meldungen per E-Mail über anonym eingerichtete E-Mail-Adressen.

Externe Meldestellen sind die zentrale Meldestelle des Bundesamtes für Justiz sowie die externen Meldestellen mit besonderen Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und des Bundeskartellamtes.

### 3. Bearbeitungsprozess abgegebener Meldungen

Hinweisgeber kann grundsätzlich jeder sein, unabhängig davon, ob er bei Krones beschäftigt ist oder nicht.

Nachdem ein Hinweisgeber einen Hinweis abgegeben hat, bestätigt CG Compliance den Eingang des Hinweises spätestens nach sieben Tagen über den Kanal, über den der Hinweis eingegangen ist. Anschließend prüft und plausibilisiert CG Compliance die Stichhaltigkeit des Hinweises und leitet gegebenenfalls eine Untersuchung ein. Während dieser Zeit bleibt CG Compliance mit dem Hinweisgeber in Kontakt. Dabei wird grundsätzlich höchste Diskretion und ein sensibler Umgang mit den Daten gewährleistet. Während der Prüfung der Beschwerde und der Aufklärung des Sachverhalts ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers jederzeit gewährleistet.

Werden weitere Informationen benötigt, kommt CG Compliance auf den Hinweisgeber zurück. Dies kann auch für anonyme Hinweisgeber im Krones Integrity System über die Mailbox erfolgen. Nach Abschluss der Untersuchung ergreift CG Compliance geeignete Folgemaßnahmen und gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bestätigung eine Rückmeldung.

### 4. Schutz der hinweisgebenden Person

Grundsätzlich sind Repressalien gegen einen Hinweisgeber verboten! Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch von Repressalien.

Repressalien sind dabei Reaktionen auf eine Meldung. Darunter versteht man Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, durch die dem Hinweisgeber

ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht, z.B. Kündigung, Versetzung, Nicht-Beförderung, aber auch Rufschädigung oder Mobbing.

Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass Hinweisgebern kein ungerechtfertigter Nachteil als Reaktion auf Ihre Meldung entstehen wird.